

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. D/BAM 4670/0A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/67 313

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)

2. Antragsteller

Schmalbach-Lubeca AG
Schmalbachstraße 1
38112 Braunschweig

3. Hersteller der Verpackung

Schmalbach-Lubeca AG
Metallverpackungswerk Seesen
Braunschweiger Straße 26
38723 Seesen

4. Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Hersteller-Typenbezeichnung:
konischer Hobbock $\varnothing 328/\varnothing 312 \times h$

Innendurchmesser	oben:	328	mm
	unten:	312	mm
Bauhöhe	min:	355	mm
	max:	407	mm
Fassungsraum :	min:	28,5	Liter
	max:	32,6	Liter
Bruttomasse:		40,0	kg

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß des unter 5. genannten Prüfberichts festgelegt.

5. Prüfnachweise für die Bauart

Prüfberichte des Antragstellers

Prüfbericht Nr.: 000 036 vom 04.04.1995

6. Bauartzulassung

Die unter 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach 1. Die Bauart wird mit den in 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher flüssiger Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher flüssiger Güter gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche flüssige Güter der Verpackungsgruppen III.
- max. Bruttomasse: 40,0 kg

Verwendung nur für flüssige Stoffe mit einer Viscosität bei 23°C von mehr als 200 mm²/s (2680 mm²/s)

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/0A2/Z40/S/...../D/BAM 4670 - SLW

(Herstellungsjahr; die
letzten beiden Stellen)

9. Nebenbestimmungen**9.1 Befristungen**

entfällt

9.2 Bedingungen**9.2.1** Bestandteil der zugelassenen Bauart werden auch Verpackungen, deren Abmessungen von den geprüften Baumustern abweichen, unter den folgenden Bedingungen:

- gleiche Konstruktion, Wanddicke, Werkstoff und Querschnitt
- Bauhöhe mindestens 355 mm und maximal 407 mm

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

Der in 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10 Hinweise**10.1** Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.

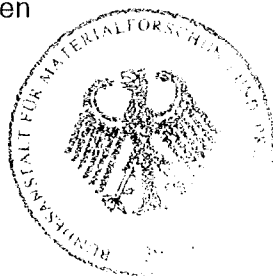
- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter
- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 15. Januar 1992 (BGBl. 1992 II S. 95), zuletzt geändert durch die 11. ADR-Änderungsverordnung vom 4. März 1993 (BGBl. 1993 II S. 234)
 - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**) in der Neufassung vom 16. November 1993 (BGBl. II S. 2044)
- 10.3 Die gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).
- 10.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.5 Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 30.05.1995

Fachgruppe III.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen



K. E. Wieser
D+P



Laboratorium III.12
Bewertung von
Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke